

## Entwurf

**Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur branchenbezogenen Einordnung eines Betriebes als Dienstleistungsbetrieb – Dienstleistungsbetriebe-VO**

Auf Grund des § 17 Abs. 3a Z 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2020, wird verordnet:

§ 1. (1) Der für einen Dienstleistungsbetrieb vorgesehene Pauschalsatz von 20% ist anzuwenden, wenn der Betrieb einer der folgenden Branchen zuzuordnen ist:

<b>Branche</b>	<b>Branchenkennzahl</b>
<b>Dienstleistungen im Bereich freiberuflicher und wissenschaftlicher Tätigkeiten</b>	
Rechtsberatung	691
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung	692
Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	701
Public-Relations- und Unternehmensberatung	702
Arzt- und Zahnarztpraxen	862
Dienstleistungen im Gesundheitswesen, anderweitig nicht genannt	869
Architektur- und Ingenieurbüros	711
Technische, physikalische und chemische Untersuchung	712
Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin	721
Werbung	731
Markt- und Meinungsforschung	732
Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts-, Sozial-, Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften	722
Fotografie und Fotolabors	742
Übersetzen und Dolmetschen	743
Veterinärwesen	750
Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten, anderweitig nicht genannt	749
<b>Dienstleistungen in Kunst, Unterhaltung, Sport und Erholung</b>	

Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design	741
Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	900
Erbringung von Dienstleistungen des Sports	931
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung	932
<b>Dienstleistungen im Bereich der gewerblichen Vermietung, Beherbergung und Verpflegung</b>	
Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	682
Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte	683
Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)	774
<b>Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie und Technik</b>	
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	620
Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale	631
Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen	639
<b>Dienstleistungen im Bereich des Tourismus und Veranstaltungswesens</b>	
Erbringung von Reservierungsdienstleistungen	799
<b>Dienstleistung in der Vermittlung und Arbeitskräfteüberlassung</b>	
Handelsvermittlung	461
Vermittlung von Arbeitskräften	781
Befristete Überlassung von Arbeitskräften	782
Sonstige Überlassung von Arbeitskräften	783
<b>Dienstleistungen im Bereich der Beaufsichtigung, Reinigung, für private Haushalte und Ähnliches</b>	
Hausmeisterdienste	811
Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	812
Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops	821
Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen	829
Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	960
Private Haushalte mit Hauspersonal	970
Erbringungen von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	982
<b>Dienstleistungen im Bereich des Unterrichts, Vortragstätigkeit</b>	

Unterricht (außerhalb Schulen und Kindergärten)	855
Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht	856
<b>Dienstleistungen im sozialen Bereich</b>	
Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter	881
Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime)	889
<b>Dienstleistungen im Bereich der Installation, für die Landwirtschaft, den Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden</b>	
Installation von Maschinen und Ausrüstungen (anderweitig nicht genannt)	332
Erbringung von gewerblichen Dienstleistungen für die Forstwirtschaft und Holzeinschlag	024
Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas	091
Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden	099

(2) Die in Abs. 1 genannten Branchenkenzzahlen entsprechen den ersten drei Ziffern (mit führender Null) der ÖNACE 2008, das ist die österreichische Version der europäischen Wirtschaftstätigkeitenklassifikation, NACE).

§ 2. Bei Inanspruchnahme der Pauschalierung für einen Dienstleistungsbetrieb ist in der Abgabenerklärung die für den Betrieb maßgebende Branchenkenzzahl gemäß § 1 Abs. 1 anzuführen.

§ 3. Bei einem Betrieb, der branchenbezogen nicht ausschließlich dem § 1 zuzuordnen ist, muss aus den Aufzeichnungen klar erkennbar sein, welche Betriebseinnahmen auf Tätigkeiten entfallen, für die branchenbezogen der Pauschalsatz von 20% maßgeblich ist und welche Betriebseinnahmen auf Tätigkeiten entfallen, für die branchenbezogen der Pauschalsatz von 45% maßgeblich ist. Für die Anwendung des einheitlichen Pauschalsatzes von 20% oder 45% ist die Tätigkeit maßgeblich, aus der die höheren Betriebseinnahmen stammen.

§ 4. Diese Verordnung ist erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2020 anzuwenden.